

Entwurf, 22. Dezember 2023

Bundesministerium der Justiz

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/8762 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8762 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“.
- Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 7 und 8 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 8 267 wird wie folgt geändert:

Stand: 15.01.2024

BMJ: Änderungsvorschlag zur Anhebung handelsrechtlicher Vorschriften

(5 Seiten, PDF)



https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/FormH/FormHilfe_Schwellenwerte_Bilanzierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesministerium der Justiz

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/8762 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8762 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“.

2. Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 7 und 8 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6 000 000“ durch die Angabe „7 500 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12 000 000“ durch die Angabe „15 000 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.

2. § 267a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „350 000“ durch die Angabe „450 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „700 000“ durch die Angabe „900 000“ ersetzt.
3. § 293 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „24 000 000“ durch die Angabe „30 000 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „48 000 000“ durch die Angabe „60 000 000“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „20 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 267 Absatz 1 und 2, § 267a Absatz 1 und § 293 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung dürfen bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9] geltenden Fassung letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

3. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9.

Begründung

Mit Kabinettsbeschluss vom 30. August 2023 hatte die Bundesregierung die Eckpunkte für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass die monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen und der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts rechtzeitig nach den dafür erforderlichen Änderungen im europäischen Recht um jeweils rund 25 % angehoben werden sollen. Mit der Anhebung soll der inflationären Entwicklung, die seit der letzten Schwellenwertanhebung im Jahr 2015 durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingetreten ist, Rechnung getragen werden. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten, vielfach kleinen Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einhergehen. Für die begünstigten Unternehmen wird dies eine signifikante Entlastung von bürokratischem Aufwand sowie erhebliche Kostensenkungen bedeuten. Das jährliche Entlastungspotential für die Wirtschaft wird auf rund 650 Millionen Euro geschätzt. Dies entspricht einer jährlichen Reduktion der insgesamt durch Offenlegungspflichten für publizitätspflichtige Unternehmen verursachten Bürokratiekosten um rund 16 %. Von der Anhebung der Schwellenwerte werden rund 52 000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personengesellschaften und Genossenschaften) profitieren. Damit die Entlastungseffekte den Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2023 zugutekommen können, wird dieser Eckpunkt nun beschleunigt außerhalb des BEG IV umgesetzt.

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird um die Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ergänzt, um die Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch abzubilden.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Schwellenwerte, deren Anhebung vorgeschlagen wird, liegen an den Übergängen von der Kleinstkapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267a Absatz 1 HGB-E), von der kleinen zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 HGB-E) und von der mittelgroßen zur großen Kapitalgesellschaft (§ 267

Absatz 2 HGB-E). Sie betreffen ferner die größenabhängige Befreiung eines Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts (§ 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E). Neben Kapitalgesellschaften gelten die Schwellenwerte auch für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB und für Genossenschaften (siehe insoweit § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB).

Die beabsichtigte Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von Artikel 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (ABl. L vom 21.12.2023, S. 1). Die Delegierte Richtlinie sieht eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um rund 25 % vor. Von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber zur Entlastung von Unternehmen bietet, wird in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht. Die den Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU eingeräumten Wahlrechte werden (weiterhin) vollumfänglich ausgeübt. Da nach nationalem Recht – gestützt auf das Wahlrecht nach Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU – sowohl kleine als auch mittlere Gruppen von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Jahresabschlusses befreit werden (vgl. § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E), entfällt der Umsetzungsbedarf für Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775.

Bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte ist stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Dies ergibt sich, in den Fällen des § 267 Absatz 1 und 2 und des § 267a HGB-E, aus der direkt bzw. entsprechend geltenden Bestimmung des § 267 Absatz 4 HGB und, in den Fällen des § 293 Absatz 1 Satz 1 HGB-E, aus dessen Wortlaut („am Abschlußstichtag ... und am vorhergehenden Abschlußstichtag“). Das bedeutet, dass bei der Einstufung die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse nicht nur des Geschäftsjahres, um dessen Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte es geht, sondern zumindest auch des Vorjahres zu betrachten sind. Entsprechend der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte werden bei dieser Betrachtung die neuen Schwellenwerte rückbezogen. Eine Kapitalgesellschaft wäre damit zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 auch dann als klein anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2023 oder zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 zwei der drei Merkmale des § 267 Absatz 1 HGB-E in der geänderten Fassung (Bilanzsumme 7 500 000 Euro, Umsatzerlöse 15 000 000 Euro, fünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Absatz 1 sieht vor, dass die neuen Schwellenwerte verbindlich für alle nach dem 31. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahre zu berücksichtigen sind. Die Übergangsbestimmung dient der Umsetzung des Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775.

Absatz 2 sieht in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 für Unternehmen die Möglichkeit zu einer vorgezogenen erstmaligen Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits auf das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr vor. Den Unternehmen wird somit das Wahlrecht eingeräumt, die Schwellenwertanhebung bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur vorgezogenen Berücksichtigung der angepassten Schwellenwerte ist damit nicht verbunden. Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, so ist

bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Kapitalgesellschaft wäre daher zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2022 oder zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 zwei der drei Merkmale des § 267 Absatz 2 HGB-E in der geänderten Fassung (Bilanzsumme 25 000 000 Euro, Umsatzerlöse 50 000 000 Euro, zweihundertfünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat. Durch Einräumung der Möglichkeit zur vorgezogenen erstmaligen Anwendung sollen Unternehmen so früh und umfassend wie möglich von den angehobenen Schwellenwerten profitieren können.